

(2) Arbeiter, die den Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. im Verlauf von sechs aufeinander folgenden Monaten verteidigten, werden mit betrieblichen Ehrenurkunden ausgezeichnet und in die Ehrentafel des Betriebes eingetragen.

(3) Bei der Verleihung des Ehrentitels sowie bei der Übergabe der betrieblichen Ehrenurkunde erhält der Sieger im Wettbewerb jeweils eine Prämie aus dem Direktorfonds nicht unter 100 DM. Die Prämien sind steuerfrei.

(4) Der Wettbewerbszeitraum ist nicht an die Quartale gebunden.

§ 52

(1) Arbeiter, die den Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. ein Jahr lang verteidigten, erhalten eine gemeinsame Ehrenurkunde des Ministeriums oder Staatssekretariats und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft sowie eine Prämie in Höhe von 500 DM aus dem zentralen Prämienfonds des Ministeriums oder Staatssekretariats bzw. eine gemeinsame Ehrenurkunde des Rates des Bezirkes und des Bezirksvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft sowie eine Prämie vom Rat des Bezirkes. Die Prämie ist steuerfrei.

(2) Die mit dieser Ehrenurkunde Ausgezeichneten sind in das Ehrenbuch des Betriebes einzutragen.

(3) Die Vorschläge zur Auszeichnung sind bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Wettbewerbszeitraumes von der Werkleitung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bei den Ministerien, Staatssekretariaten und Räten der Bezirke einzureichen.

(4) Der Wettbewerbszeitraum ist nicht an das Planjahr gebunden.

H. Abzeichen „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“

§ 53

Das Abzeichen „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“ wird in den einzelnen Wirtschaftszweigen laufend an Angehörige der volkseigenen Betriebe verliehen, die

Initiatoren neuer Formen des Wettbewerbes, neuer Formen der Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Produktion sind, sowie an Funktionäre, die besonders hohe Leistungen bei der Organisation des Wettbewerbes vollbringen.

Ihre Leistungen müssen im Ergebnis des Wettbewerbes sichtbar sein.

§ 54

Die Verleihung des Abzeichens erfolgt durch den Minister bzw. Staatssekretär bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

§ 55

(1) Mit der Verleihung des Abzeichens ist eine Prämie in Höhe von 250 DM bis 1000 DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

(2) Die Prämie ist aus dem zentralen Prämienfonds des Ministeriums oder Staatssekretariats bzw. Rat des Bezirkes zu entnehmen.

§ 56

Das Abzeichen trägt das Symbol des Industrie- oder Wirtschaftszweiges und ist von jedem Ministerium bzw. Staatssekretariat zu stiften.

Die Räte der Bezirke erhalten die Abzeichen bei Bedarf von den Ministerien und Staatssekretariaten.

IV.

Schaffung von Wanderfahnen, Ehrentafeln, Ehrenbüchern, Urkunden und Wettbewerbstafeln in den volkseigenen Betrieben

§ 57

Die Werkleitungen werden verpflichtet, bis zum 15. November 1953 in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung Wanderfahnen für die beste Betriebsabteilung, Ehrentafeln des Betriebes und der Abteilungen, Ehrenbücher, Urkunden entsprechend dieser Ordnung zu stiften und Wettbewerbstafeln für Betriebe, Abteilungen, Meisterbereiche und Brigaden zur Verfügung zu stellen.

A. Wanderfahne des Betriebes

§ 58

(1) Die Wanderfahne des Betriebes wird monatlich an die Abteilung verliehen, die die innerbetrieblichen Wettbewerbsbedingungen auf der Grundlage der zentralen Wettbewerbsbedingungen am höchsten übererfüllt hat.

(2) Die Übergabe der Wanderfahne erfolgt durch den Werkleiter gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in der Belegschaftsvollversammlung in feierlicher Form.

B. Ehrentafel

§ 59

In die Ehrentafel der Abteilung werden eingetragen:

1. Die Namen aller mit einem staatlichen Titel und Ehrentitel sowie Orden ausgezeichneten Angehörigen der Abteilung;
2. der Name des „Besten Meisters“ der Abteilung;
3. die Namen der Meister und Brigadiers, deren Meisterbereiche und Brigaden im Verlauf von drei Monaten die Planaufgaben um ein Bedeutendes übererfüllt haben.

§ 60

In die Ehrentafel des Betriebes werden eingetragen:

1. Die Namen aller mit einem staatlichen Titel und Ehrentitel sowie Orden ausgezeichneten Arbeiter und Angestellten;
2. die Namen der Arbeiter, die sechs Monate hintereinander den Ehrentitel „Bester Dreher“ u. a. verteidigten;
3. die Namen jener Ingenieure und Abteilungsleiter, deren Abteilungen im Verlauf von drei Monaten die Planaufgaben um ein Bedeutendes übererfüllt haben.

C. Ehrenbuch

§ 61

(1) In das Ehrenbuch des Betriebes werden eingetragen:

1. Die Namen aller Arbeiter, Techniker, Ingenieure und Angestellten, die einen staatlichen Titel oder Ehrentitel oder Orden tragen. Ihre Leistungen und Arbeitsmethoden sind zu beschreiben;